

Volksbefragung 2024

Kundmachung

über Abstimmungssprengel, Abstimmungslokal, Abstimmungszeit und Verbotzone

Anlässlich der Volksbefragung am 10. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 3 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 verlautbart:

1. Abstimmungslokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Abstimmungszeit:	Verbotzone:
Mittelschulgebäude links	Markt 235; 5431 Kuchl	07:30 - 14:00	10 Meter
Mittelschulgebäude rechts	Markt 235; 5431 Kuchl	07:30 - 14:00	10 Meter

2. Gemäß § 53 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 ist am Abstimmungstag innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:
- a) **Jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen udgl,
 - b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
 - c) **das Tragen von Waffen jeder Art**, sofern es sich nicht um jene Waffen handelt, die am Abstimmungstag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.
3. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 53 Abs. 3 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 23.10.2024

abgenommen am 10.11.2024

